



# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ

LfV BW · Postfach 50 07 00 · 70337 Stuttgart

Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation D. eV  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

Datum 23.02.2018

Name

Durchwah

Aktenzeichen LS.035s.025/5/2

(Bitte bei Antwort angeben)

per E-Mail:

[REDACTED]

## Ihr Antrag nach dem LIFG / UVwG / UIG / VIG auf Übersendung von Umweltinformationen

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Ihr Antrag auf Übersendung einer Übersicht zu sämtlichen Umweltinformationen ist am 01. Februar 2018 per E-Mail bei uns eingegangen.

Sie begehren Auskunft nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW), dem Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (UVwG BW), dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

Ein etwaiger Anspruch auf Übersendung von Umweltinformationen besteht lediglich nach dem UVwG BW:

Anträge an Bundesbehörden richten sich nach den Vorschriften des Bundes-Umweltinformationsgesetz (UIG), Anträge an Landesbehörden nach den jeweiligen UIG-Landesgesetzen, in Baden-Württemberg nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG, dort Teil 3, §§ 22 bis 35).

Das LIFG BW entfaltet gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 keine Geltung. Als Landesbehörde fällt das

LfV auch nicht in den Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) des Bundes (§ 1 Abs. 1 S. 1 IFG).

Letztlich ist die Vorschrift des § 2 Abs. 1 VIG auch nicht anwendbar, weil das VIG gemäß § 1 einen Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Verbraucherprodukten ermöglicht. Bei Ihrer Anfrage handelt es sich nicht um Informationen i.S.d. VIG. Außerdem ist das LfV keine informationspflichtige Stelle iSv § 2 Abs. 2 Nr. 1 VIG, weil keine einschlägige öffentlich-rechtliche Aufgabe oder Tätigkeit wahrgenommen wird.

Aus den dargelegten Gründen ist ihr Antrag ausschließlich nach den Vorschriften des UVwG BW zu beurteilen.

Gemäß § 25 Abs. 1 UVwG BW werden Umweltinformationen von der informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht. Umweltinformationen sind Daten bspw. mit Bezug zu Umweltbestandteilen, wie Luft, Wasser, Boden, Landschaft etc. sowie deren Wechselwirkungen. Näheres regelt § 23 Abs. 3 UVwG BW. Der Antrag muss gemäß § 25 Abs. 2 UVwG BW erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Ihrem Antrag ist das nicht zu entnehmen. Wir geben Ihnen deswegen die Gelegenheit, Ihren Antrag binnen eines Monats ab Zugang unseres Schreibens zu präzisieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez

